

Wahlrechtsbegrenzungen dieser Art stellen auch eine «soziale Entscheidung» dar. So schlug die gemässigt liberale Mehrheit des Verfassungsausschusses der Deutschen Nationalversammlung ein an der wirtschaftlichen Selbständigkeit orientiertes Wahlrecht vor, wonach insbesondere Dienstboten, Handwerksgelhilfen, Fabrikarbeiter sowie Tagelöhner vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollten, was soziologisch einer Ausgrenzung des gesamten Vierten Standes gleich kam.²⁹³

Solche sozialpolitisch einschneidende Restriktionen, die in der Verfassungsnovelle vom 19. Februar 1878 fallen gelassen wurden,²⁹⁴ kannte der Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848 nicht. Er setzte neben einem Wahlalter von 21 und einem Wählbarkeitsalter von 24 Jahren lediglich voraus, dass die Staatsangehörigen, die die politischen Rechte ausübten, «in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen» müssen.²⁹⁵ Auffallend ist, dass die Konstitutionelle Verfassung von 1862 gegenüber diesem Verfassungsentwurf den demokratischen Charakter des Wahlrechts einengt. Dieser listet unter dem Titel der Volksrechte ausdrücklich das Recht der freien Wahl des Landrats und die Gleichheit aller «Lichtensteiner Staatsbürger» vor dem Gesetz auf. Vorrechte unter ihnen gibt es nicht.²⁹⁶ Der Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848 ist vom Gedanken der Wahlallgemeinheit und -gleichheit getragen.²⁹⁷ Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 erwähnt diese Rechte nicht mehr unter den «allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen». Angesichts des konservativen Trends, der sich in den Verhandlungen um die Konstitutionelle Verfassung von 1862 bemerkbar machte, verwundert diese Entwicklung nicht. Die Einengung des Wahlrechts ist eine Reaktion auf demokratische Bestrebungen, die das monarchische Fundament des Staatswesens aushöhlen konnten.

293 Vgl. Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche*, S. 410.

294 LGBL. 1878 Nr. 2. Zur Begründung der Änderung siehe den Kommissionsbericht im LLA, Landtagsakt L 3/1877.

295 Vgl. §§ 50 und 62 des Verfassungsentwurfs des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848.

296 Siehe §§ 47 und 55 des Verfassungsentwurfs des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848.

297 Die Wahl zum Landrat entbindet nach § 63 des Verfassungsentwurfs des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848 grundsätzlich nicht von der Pflicht, ein Gemeinde- oder Richteramt anzunehmen.